



# Protokoll

## 8. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Donnerstag, 6. Oktober 2022 20:30 bis 22:45 Uhr  
Vereinslokal

---

**Anwesend:** Högger Daniel, Gemeinderatspräsident (Vorsitz)  
Gemeinderat Jenal Thomas, Gemeinderatsvizepräsident  
Heis Ralf, Gemeinderat  
Jenal Eduard, Gemeinderat  
Norinelli Maurizio, Gemeinderat  
Prinz Viktor, Gemeinderat  
Valsecchi Martin, Gemeinderat  
Zegg Thomas, Gemeinderat

**Anwesend:** Jenal Karl, Gemeindepräsident  
Gemeindevor- Carnot René, Vizepräsident  
stand Heis Daniela, Vorstandsmitglied

**Entschuldigt:** Jenal Pascal, Gemeinderat

**Protokoll:** Prinz Susan

**Aktenstudium:** Heis Ralf  
Högger Daniel  
Jenal Eduard  
Jenal Thomas  
Norinelli Maurizio  
Prinz Viktor  
Valsecchi Martin  
Zegg Thomas

**36 Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Samnaun**  
Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Samnaun (kBSG) -  
Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

15.02 - 657

### **Erwägungen**

Am 17. Juni 2015 erliess der Grosse Rat des Kantons Graubünden das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG). In diesem Gesetz ist unter Art. 5 vorgesehen, dass die Gemeinden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsstabes sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Aufgrund des neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes muss nun auch die kommunale Gesetzgebung revidiert werden. Das Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Katastrophenorganisation stammt aus dem Jahre 2009 und ist nicht mehr konform mit dem Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons und der dazugehörigen Verordnung.

Der Gemeindevorstand hat zusammen mit der Lawinenkommission der Gemeinde Samnaun, dem Rechtsberater der Gemeinde und dem Vorsitzenden der Gefahrenkommission III den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

Das kommunale Bevölkerungsschutzgesetz regelt u.a. den Zweck, die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung. Laut Entwurf sind in der Gemeinde Samnaun der Gemeindeführungsstab sowie der Lawinendienst und der Stab Wasser/Sturz/Rutsch mit dem Bevölkerungsschutz betraut. In separaten Pflichtenheften werden die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen der Teilführungsstäbe konkretisiert.

Der Entwurf sieht vor, dass in der Gemeinde Samnaun der Gemeindevorstand den Gemeindeführungsstab gemäss Bevölkerungsschutzgesetz bildet. Dem Gemeindeführungsstab zugeordnet sind als Teilführungsstäbe die Lawinenkommission und der Stab Wasser/Sturz/Rutsch sowie allenfalls die zusätzlich vom Gemeindevorstand eingesetzten Organe. Die Lawinenkommission wird ebenfalls im Bevölkerungsschutzgesetz geregelt.

Der Stab Wasser/Sturz/Rutsch besteht aus den lokalen Naturgefahrenberatern und kann durch weitere sachkundige Personen ergänzt werden. Für die Umsetzung von allfälligen Massnahmen stehen die Interventionskräfte der Feuerwehr und der technischen Betriebe zur Verfügung.

Im Falle von besonderen und ausserordentlichen Lagen bei anderen Gefahren (z.B. Epidemien und Pandemien) kann der Gemeindevorstand weitere Teilführungsstäbe einsetzen.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, das Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Samnaun (kBSG) zu beraten und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden. Der Souverän soll anlässlich der nächsten Urnenabstimmung über das kommunale Bevölkerungsschutzgesetz befinden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben, namentlich das Gesetz über die Katastrophenorganisation vom 29. Juli 2009 und das Reglement für die Lawinenkommission vom 8. Dezember 2005.

Der Gemeinderat berät die Gesetzesvorlage. Nach intensiver Diskussion werden folgenden Änderungen im Gesetzestext vorgenommen:

*Artikel 3 Gleichstellung der Geschlechter*

Da der Begriff «beide Geschlechter» nicht alle Geschlechter abdeckt, ist das Wort «beide» durch «alle» zu ersetzen. Artikel 3 lautet somit:

*Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf ~~beide~~ alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.*

*Art. 20 Ausgabenbefugnis, Abs. 2*

Das Wort «erheblich» ist zu streichen, da es für Unklarheit sorgen kann. Art. 20, Abs. 2 lautet somit:

*Die Lawinenkommission, der Stab Wasser/Sturz/Rutsch sowie die weiteren zum Bevölkerungsschutz eingesetzten Organe haben vor ~~erheblichen~~ im Budget nicht verzeichneten Ausgaben nach Möglichkeit die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.*

*Art. 22 Strafbestimmungen*

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass jemand mit einer Busse bestraft werden kann, jedoch nicht muss und Artikel 22 entsprechend abgeändert werden sollte. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Rechtsberater abzuklären, ob dies rechtlich überhaupt möglich ist. Sofern bestraft werden kann, jedoch nicht muss, würde Artikel 22 wie folgt lauten:

*Wer den Anordnungen der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe keine Folge leistet, ~~wird~~ kann mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 6'000.00 bestraft werden.*

**Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Samnaun (KBSG) unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

*Artikel 3 Gleichstellung der Geschlechter*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf ~~beide~~ alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt:

*Artikel 20 Abs. 2 Ausgabenbefugnis*

<sup>2</sup> Die Lawinenkommission, der Stab Wasser/Sturz/Rutsch sowie die weiteren zum Bevölkerungsschutz eingesetzten Organe haben vor ~~erheblichen~~ im Budget nicht verzeichneten Ausgaben nach Möglichkeit die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.

*Art. 22 Strafbestimmungen*

Nach Rücksprache mit dem Rechtsberater lautet Art. 22 wie folgt:

Wer den Anordnungen der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 6'000.00 bestraft. **In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.**

Die Gesetzesvorlage wird der Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

**37 Grundstückerwerb durch Personen im Ausland**

21.07 - 593

Festlegung der Ausländerquoten für die zu erteilenden Bewilligungen aus Gesamtüberbauungen sowie Zulässigkeit aus Einzelobjekten ab dem 01.01.2023 - Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

**Erwägungen**

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aus dem Jahr 1983 beschränkt den Verkauf von Grundeigentum an ausländische Personen. Es wurde seinerzeit erlassen, um die «Überfremdung des einheimischen Bodens» und den «Ausverkauf der Heimat» zu verhindern.

Bis zum 1. Januar 2004 galt in Samnaun für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland die Nullquote. An der Budgetversammlung im Dezember 2003 genehmigte das Stimmvolk eine Quote von 33  $\frac{1}{3}$  %. Diese Quote hatte Gültigkeit bis zum 1. Juni 2008. An der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008 wurde die Quote auf 20 % herabgesetzt und diese Quote gilt bis heute.

Die Gemeinden können jeweils im Dezember ihre ab dem 1. Januar des nächsten Jahres gültige Regelung des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland dem Grundbuchinspektorat und Handelsregister Graubünden mitteilen. Für die Beschlussfassung innerhalb der Gemeinde ist die Legislative zuständig. Ohne Mitteilung wird davon ausgegangen, dass in der betreffenden Gemeinde die im Kantonsamtsblatt publizierte Regelung weiterbestehen soll.

Bereits an der Sitzung vom 23. Dezember 2021 hat sich der damalige Gemeindevorstand mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, beim Gemeinderat für das Jahr 2023 zu beantragen, die Quote wie folgt festzulegen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen       | 100 (bisher 20)  |
| • Einzelobjekte schweizerischer Veräusserer (EO)     | Ja (bisher Nein) |
| • Zweitwohnungen (SHW; Ausländer/in an Ausländer/in) | Ja (unverändert) |

Aufgrund des Zeitpunkts der Beschlussfassung (Dezember 2021) und des Wechsels der Amtsinhaber (Gemeindevorstand und Gemeinderat) per 31. Dezember 2021 konnte das Geschäft dem Gemeinderat im 2021 nicht mehr zur Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung vorgelegt werden.

Seit der Annahme des eidgenössischen Zweitwohnungsgesetzes im Jahr 2012 wird der Bau von Zweitwohnungen in Samnaun praktisch verunmöglicht. Daher unterstützt der amtierende Gemeindevorstand den Antrag der Vorgängerbehörde und beantragt dem Gemeinderat, für das Jahr 2023 die Quote wie folgt festzulegen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen           | 100 (bisher 20)  |
| • Einzelobjekte schweizerischer Veräusserer (EO)         | Ja (bisher Nein) |
| • Zweithandwohnungen (ZHW; Ausländer/in an Ausländer/in) | Ja (unverändert) |

Auch der Gemeinderat ist der Auffassung, dass aufgrund der Gesetzeslage die kommunalen Beschränkungen nicht mehr notwendig sind. Es gibt keine Gründe, die Gesetzgebung des Bundes noch weiter einzuschränken.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für das Jahr 2023 die Quote für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland wie folgt festzulegen:

- Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen 100
- Einzelobjekte schweizerischer Veräusserer (EO) Ja
- Zweithandwohnungen (ZHW; Ausländer/in an Ausländer/in) Ja

Die Stimmbevölkerung soll an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 über die Anpassung der Quote für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland befinden.

<b>38</b>	<b>Energie</b> Diskussion über allfällige Energiesparmassnahmen in der Gemeinde Samnaun	08.03.01 - 179
-----------	--	----------------

### **Erwägungen**

Derzeit ist das Thema Energiesparen täglich in den Medien präsent. Sparmassnahmen werden sowohl von der öffentlichen Hand wie auch von Unternehmungen öffentlichkeitswirksam kommuniziert.

Die Gemeinde Samnaun hat in den vergangenen Jahren bereits einen grossen Teil der Strassenbeleuchtung auf LED umgerüstet. Damit werden in diesem Bereich bereits rund 50 % Energie eingespart.

Als weitere mögliche Energiesparmassnahmen werden genannt:

- Strassenbeleuchtung in der Nacht reduzieren (dimmen oder teilweise ganz abschalten)
- Weihnachtsbeleuchtung reduzieren oder ganz streichen
- Die Temperatur in den öffentlichen Gebäuden auf 19 Grad senken
- Temperatur im Schwimmbassin allenfalls um 2 Grad reduzieren
- Beleuchtung im Gemeindehaus prüfen und gegebenenfalls auf LED umrüsten

### **Beschluss**

Nach ausführlicher Diskussion beschliesst der Gemeinderat, in einem ersten Schritt abzuklären, ob bei der Weihnachtsbeleuchtung Einsparungen möglich sind (weniger Beleuchtungskörper, kürzere Zeitdauer → Saisonstart bis Dreikönig). Zudem wird abgeklärt, ob die Freilampen in der Nacht (zwischen Mitternacht bis zur Morgendämmerung bzw. in der Zwischensaison ab 22.00 Uhr bis zur Morgendämmerung) gedimmt werden können. Die Beleuchtung beim Märchenweg könnte ab 23.00 Uhr abgeschaltet werden.

Weitere Energiesparmassnahmen werden geprüft.

<b>39</b>	<b>Verschiedenes</b>	15.05.99 - 90
-----------	----------------------	---------------

- Ein Gemeinderat spricht die nach wie vor vorhandene Problematik beim Versand von Paketen von der Schweiz nach Samnaun an. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb es mit der Paketzustellung in Samnaun nach wie vor Schwierigkeiten gibt.

Der Gemeindevorstand teilt mit, dass er laufend versucht, die Problematik bei der Paketzustellung mit der Post und der eidgenössischen Zollverwaltung zu lösen. Die Situation ist nach wie vor unbefriedigend. Auf erneute Intervention des Gemeindevorstandes hin teilte die Post CH AG mit, dass der Prozess im Paketzentrum Untervaz anscheinend nicht korrekt gehandhabt wurde und kostenpflichtige Abklärungen ohne Einbezug des Empfängers getätigt worden seien. Künftig würden die publizierten Leistungen gegenüber dem Empfänger eingehalten und Abklärungen direkt mit dem Empfänger erfolgen.

Weiter führt die Post CH AG aus, dass es sich bei den weiteren beanstandeten Punkten um zollrechtliche und nicht um postalische Rahmenbedingungen handelt, auf die die Post keinen Einfluss habe.

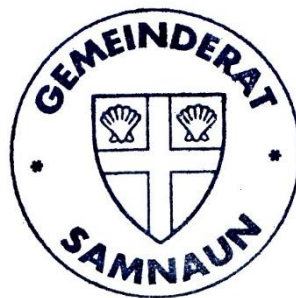
Der Gemeindevorstand hofft, dass bis im Jahr 2024 eine digitale Lösung vorliegt und die Problematik spätestens dann gelöst werden kann.

- Ein Gemeinderat regt an, die Einladung zu den Gemeinderatssitzungen mit Traktandenliste künftig nur noch per E-Mail zu versenden.

Wie der Gemeinderatspräsident ausführt, wurde dieser Punkt innerhalb des Gemeinderates bereits des Öfteren diskutiert. Bisher war man der Auffassung, dass die Einladung zusätzlich zum E-Mail-Versand auch per Post zugestellt werden soll. So ist sichergestellt, dass die Einladungen auch wirklich alle Gemeinderäte erreicht.

- Der Gemeindevorstand informiert, dass die Bäume, welche zur Verbesserung der Sichtbarkeit auf Samnaun Dorf gefällt werden sollen, vom Regionalforstingenieur und dem Förster der Gemeinde Samnaun markiert wurden. In einer ersten Phase sollen 11 Bäume gefällt werden. Man hofft, mit dieser Massnahme die Sicht auf das Dorf massgebend zu verbessern.

Für den Welcome- und Pisten-Scheideplatz Foppa wird ein Konzept erarbeitet.



---

Susan Prinz, Protokollführung

---

Daniel Högger, Gemeinderatspräsident

**Geht an:**

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun

**PUBLIKATIONSdatum:**  
**25.10.2022**